

► Arbeitsverhältnis

Befristete Fortsetzung nach Erreichen des Renteneintrittsalters

| Vereinbaren die Parteien nach Erreichen des Renteneintrittsalters des Arbeitnehmers die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, kann diese sachlich gerechtfertigt sein, wenn er Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und die befristete Fortsetzung der Einarbeitung einer Nachwuchskraft dient (BAG 11.2.15, 7 AZR 17/13, Abruf-Nr. 143997). |

Der Kläger bezieht seit dem 21.1.10 gesetzliche Altersrente. Sein Arbeitsvertrag sah keine Regelung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters vor. Am 22.1.10 vereinbarte er mit seinem Arbeitgeber, dass das Arbeitsverhältnis am 31.12.10 endet. Dieser Vertrag wurde mehrmals verlängert. Zuletzt sollte er am 31.12.11 enden. Der Vertrag enthält die Abrede, dass der Kläger eine noch einzustellende Ersatzkraft einarbeitet. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis nicht durch die Befristung am 31.12.11 geendet hat.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg. Der Bezug von gesetzlicher Altersrente allein rechtfertigt die Befristung des Arbeitsverhältnisses aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TzBfG) nicht. Erforderlich ist zusätzlich, dass die Befristung einer konkreten Nachwuchsplanung des Arbeitgebers diene. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung wurde die Sache an das LAG zurückverwiesen.

**Mehrfache
Verlängerung des
Arbeitsverhältnisses
nach Renteneintritt**

**Bezug von Altersrente
rechtfertigt allein
keine Befristung des
Arbeitsverhältnisses**

► Werdenfelser Weg

Geschulte Verfahrenspfleger bei Fixierungsmaßnahmen

| Sturzgefahren oder zielloses Umherlaufen können Gründe für freiheitsentziehende Maßnahmen sein. Besonders betroffen sind Heimbewohner. Allein in 2010 ordneten deutsche Gerichte in fast 100.000 Fällen solche Maßnahmen an. Dieser Problematik begegnet der „Werdenfelser Weg“. |

Das Projekt „Werdenfelser Weg“ will Entscheidungsprozesse über die Notwendigkeit der Maßnahmen auf ein unumgängliches Minimum reduzieren. Das Projekt schult Pflegefachleute zu spezialisierten Verfahrenspflegern, die dann über pflegefachliche Kompetenz als auch juristische, pflegerechtliche Kenntnisse verfügen. Sie bringen fundiertes Praxiswissen auch aus dem Pflegealltag mit, über das z.B. viele als Verfahrenspfleger bestellte Rechtsanwälte nicht verfügen. Als unabhängige Dritte unterstützen Sie das Gericht während des Genehmigungsverfahrens, arbeiten geplante Maßnahmen gemeinsam mit Einrichtungen, Angehörigen und Betreuern auf und schlagen ggf. Alternativmaßnahmen vor. Das Projekt unterstützt alle Einrichtungen und Gerichte, die einen ähnlichen Ansatz verfolgen.

**Pflege-
sachverständige
beurteilen Fixierungs-
maßnahmen**

Hinweis | Zweitmeinungen oder Einschätzungen über die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen geben auch Pflegestützpunkte und Pflegeberatungsstellen (u.a. Datenbank auf: <http://psp.zqp.de>, <http://psp.zqp.de/> <http://search.php>, [werdenfelser-weg-original.de](http://search.php)).